

HINWEISGEBER-RICHTLINIE

1. GRUNDSATZ

Wir bei Hillsong Church Germany e.V. (auch die "**Church**") lassen uns durch unsere christlichen Werte leiten. Diese Werte sind die Grundlage dafür, wie wir uns verhalten und wie wir miteinander, mit unseren Gästen, ehrenamtlichen Mitarbeitern, Lieferanten und sonstigen Interessensgruppen umgehen. Die Church verpflichtet sich, eine ethische Gemeindeskultur zu fördern und strebt bei ihren Aktivitäten die höchsten Standards für fairen Umgang, Ehrlichkeit, Integrität und Rechtstreue an.

2. ZWECK

Das Hinweisgebersystem soll sicherzustellen, dass Hinweisen auf Fehlverhalten, Rechtsverstöße oder unangemessene Zustände in Bezug auf das Gemeindeleben effektiv, sicher, angemessen und unter Wahrung von Vertraulichkeit nachgegangen wird. Um ein gesundes Gemeindeleben sicherzustellen, wird das Ziel verfolgt, Hinweisgeber und Betroffene zu schützen, sowie Fehlverhalten aufzudecken, abzustellen und zu ahnden.

Die Church pflegt und fördert eine Kultur des rechtstreuen und ethischen Verhaltens. Sie ist darauf angewiesen, dass Fehlverhalten aufgedeckt wird und bietet dafür einen Meldeweg an.

Die Church ermutigt dazu, alle Fälle von unethischem, illegalem, korruptem oder betrügerischem Verhalten im Zusammenhang mit dem Gemeindeleben zu melden und gewährleistet Vertraulichkeit, damit Hinweisende keine Angst vor Schikanen oder Repressalien haben müssen.

Die Richtlinie gilt für alle Campusse des Hillsong Church Germany e.V. in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Church wird diese Richtlinie periodisch und anlassbezogen überprüfen und ggf. ändern, aufheben oder ersetzen.

3. BEISPIELSFÄLLE FÜR HINWEISE

Hinweise nach dieser Richtlinie sollen nur bei begründetem Anlass abgegeben werden.

Fehlverhalten liegt z.B. in folgenden Fällen vor (Aufzählung nicht abschließend):

- Korruptes oder betrügerisches Verhalten, Diebstahl, Untreue, Sachbeschädigung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (z.B. Körperverletzung), sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Kindesmissbrauch) oder persönliche Freiheit (z.B. Nötigung)
- Handel mit oder Konsum von illegalen Drogen
- Unethisches Verhalten, einschließlich eines Verstoßes gegen interne Anweisungen oder Richtlinien der Kirche
- Belästigung, Diskriminierung, Viktimisierung oder Mobbing

- Verursachen von Reputationsschäden oder anderen Nachteilen für die Church, ihre Angestellten oder Dritte

Die Richtlinie adressiert Handlungen von Personen aus folgendem Personenkreis:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Angestellte der Church, einschließlich Pastoren
- Vorstands- und Vereinsmitglieder des Hillsong Church Germany e.V.
- Auftragnehmer, Lieferanten, Berater und andere Personen, die mit der Church geschäftlich zu tun haben

4. EINEN HINWEIS GEBEN

Meldeweg

Hinweise können jederzeit über unser Hinweisgeber-System auf www.hillsong.de/hinweis abgegeben werden. Der Meldeweg steht jeder Person offen.

Ordnungsgemäßer Hinweis

Zum Zeitpunkt des Hinweises muss hinreichend Grund zu der Annahme bestehen, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen (**ordnungsgemäßer Hinweis**). Eine missbräuchliche Nutzung des Hinweisgebersystems behindert die Aufklärung tatsächlichen Fehlverhaltens und kann einzelnen Personen, wie auch der Church insgesamt, schaden.

Anonymität und Vertraulichkeit

Hinweise können auch anonym abgegeben werden. Da es schwierig sein kann, anonyme Hinweise ordnungsgemäß zu untersuchen, ermutigt die Church dazu, die Identität mitzuteilen. Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt nur durch diejenigen, die für Entgegennahme von Hinweisen und Folgemaßnahmen zuständig sind (need to know Basis). Die Identität von Personen und Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften vertraulich behandelt und geschützt.

Auch Hinweise, die nicht anonym abgegeben werden, werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und geschützt.

5. VERFAHREN NACH EINGANG EINES HINWEISES

Die über unseren Meldekanal abgegebenen Hinweise gehen bei einer unparteiischen Ombudsperson (Rechtsanwaltskanzlei) ein. Diese wird den Erhalt eines Hinweises in der Regel innerhalb von 7 Tagen bestätigen.

Jeder gemeldete Verstoß gegen unsere ethischen Prinzipien und die gesetzlichen Pflichten wird ernst genommen, ihm wird nachgegangen und es werden ggf. die gebotenen Konsequenzen gezogen.

Die Ombudsperson wertet den eingegangenen Hinweis aus und ermittelt erforderlichenfalls ergänzende Informationen. Soweit die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit eröffnet, ermöglicht es der Meldekanal, ein Gesprächsangebot zu machen, Nachfragen zu

stellen und Rückmeldungen zu dem Hinweis zu geben, wobei die hinweisgebende Person frei entscheiden kann, ob sie darauf eingeht.

Die Ombudsperson sendet einen Bericht mit einer Handlungsempfehlung an die Church. Die zuständige Stelle innerhalb der Church, an welche die Ombudsperson berichtet, ist nicht weisungsgebunden. Sie entscheidet unabhängig und unparteiisch, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung der Ombudsperson über Folgemaßnahmen aufgrund des Hinweises. Soweit erforderlich, beauftragt die unabhängige Stelle eine (interne) Untersuchung zur weiteren Sachverhaltsaufklärung.

Soweit möglich und angemessen, wird die Ombudsperson die hinweisgebende Person über den Fortschritt und den erwarteten Zeitrahmen der Untersuchung informieren. Die Person, gegen die Anschuldigungen erhoben wurden, wird ebenfalls über den Hinweis informiert und erhält die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Grundsätzlich gibt die Ombudsperson spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Hinweises eine Rückmeldung zu den Folgemaßnahmen.

6. SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

Ausschluss von Repressalien

Die Church schützt hinweisgebende Personen bei ordnungsgemäßen Hinweisen umfassend vor repressivem Verhalten. Hierzu zählen alle ungerechtfertigten Nachteile, die eine hinweisgebende Person infolge einer Meldung erleidet (z.B. Kündigung, Abberufung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Entzug eines Ehrenamtes oder einer Leitungsfunktion, Ausschluss von oder Einschränkung der Teilnahme am Gemeindeleben, Schädigung des Ansehens einer Person, Diskriminierung oder Mobbing).

Schutz vor schädlichen Handlungen

Die Church untersagt jede Form von repressivem Verhalten gegenüber Personen, die an einer internen Untersuchung mitwirken, die als Reaktion auf einen Hinweis eingeleitet wurde.

Wer infolge eines Hinweises nach der vorliegenden Richtlinie oder der Teilnahme an einer Untersuchung Nachteilen ausgesetzt ist, sollte darüber einen Hinweis geben.

Befürchtet die meldende Person, dass Ihre Identität im Zusammenhang mit einer Meldung ohne Ihre Zustimmung offengelegt wurde, sollte sie unverzüglich die Ombudsperson informieren.